Bekanntmachung der in der 38. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 20. April 2022 gefassten Beschlüsse

In der 38. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 20. April 2023, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), (GVBl. S. 414), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/38/2023

Aufnahme der Bewerber für das ehrenamtliche Schöffenamt in die Vorschlagsliste der Gemeinde Schloßvippach[1]

Auf Grundlage des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. In die Vorschlagsliste der Gemeinde Schloßvippach für die Wahl der Schöffen werden
   a) Herr Klaus Christmann, 99195 Schloßvippach,
   b) Frau Blanka Hamann, 99195 Schloßvippach,
   c) Frau Doreen Hormann, 99195 Schloßvippach,
   d) Frau Ute Köhler, 99195 Schloßvippach, und
   e) Herr Wolfgang Obermann, 99195 Schloßvippach,
   aufgenommen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt,
   a) die Vorschlagsliste nach öffentlicher Bekanntmachung des Zeitraumes und des Ortes der Auflegung und unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 GVG) eine Woche lang zur Einsicht aufzulegen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GVG) sowie
   b) nach erfolgter Auflegung die Vorschlagsliste nebst eventuellen Einsprüchen an den zuständigen Richter des Amtsgerichtes Sömmerda zu übersenden (§ 38 Abs. 1 GVG).

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 13

[1] Aus Gründen des Datenschutzes wurde auf die Angabe des Geburtsdatums und der Wohnanschrift verzichtet.

davon anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:
Auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 der ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/38/2023

Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 04/36/2023 vom 9. Februar 2023

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. April 2023 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 04/36/2023 vom 9. Februar 2023 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 13

davon anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/38/2023
Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 05/36/2023 vom 9. Februar 2023

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. April 2023 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 05/36/2023 vom 9. Februar 2023 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/38/2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2023 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2023 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/38/2023

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2023.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2023 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/38/2023
Vergabe der Leistungen zur Erneuerung der Schließanlage im Rathaus und im Festsaal

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Leistungen zur Erneuerung der Schließanlage im Rathaus und im Festsaal werden auf Grundlage des Angebotes vom 7. Februar 2023 an die

   Schlüssel-Anschütz GbR,
   Hans-Loch-Straße 52,
   99099 Erfurt

   zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 27.035,41 EUR vergeben.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach vorstehender Ziffer 1 mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2023 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:
Planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 8400.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/38/2023
Beauftragung der Lieferung und Leistung eines Spielgerätes (Heideschafstall) für den Spielplatz im Ortsteil Dielsdorf

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferung und Leistung eines Spielgerätes (Heideschafstall) für den Spielplatz im Ortsteil Dielsdorf wird auf Grundlage des Angebotes vom 28. März 2023 an die

   Seibel Spielplatzgeräte,
   Wartbachstraße 28,
   66999 Hinterweidenthal

   zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 5.456,74 EUR beauftragt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2023 den Bieter nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:
Planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 4601.9500

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10

Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 08/38/2023
Veräußerung einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Grundstück in der Gemarkung Schloßvippach, Flur 17, Flurstücke 1681/8 und 2055/9

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im nicht öffentlichen Teil seiner Sitzung am 20. April 2023 das Folgende beschlossen:

1. Dem Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem im Eigentum der Gemeinde Schloßvippach stehenden Grundstück in der Gemarkung Schloßvippach, Flur 17, bestehend aus den Flurstücken 1681/8 und 2055/9, zu einem Preis von 15,00 Euro/m² an Herrn Dr. Thomas Riemann, Vor dem frischen Tore 5, 99195 Schloßvippach, wird zugestimmt.
2. Der Erwerber trägt sämtliche mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten, einschließlich der Vermessungskosten.
3. Für die sich auf der Grundstücksteilfläche befindliche Regenwasserleitung des Abwasserzweckverbandes Gramme-Vippach mit Sitz in 99195 Großrudestedt, Bahnhofstraße 16, ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur dinglichen Sicherung der Leitungs- und Anlagenrechte im Grundbuch einzutragen. Diese Grundstücksteilfläche darf nicht überbaut bzw. bebaut werden.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Vermessung zu beauftragen und den Verkauf des Grundstückes zu vollziehen.

Finanzielle Auswirkungen:
Einnahmen bei Haushaltsstelle 8810.3400i. H. v. ca. 1.770 EUR

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 13

davon anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:
(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 09/38/2023
Veräußerung einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Grundstück in der Gemarkung Schloßvippach, Flur 17, Flurstück 1681/8

Schloßvippach, den 25. April 2023

gez. Köhler
Bürgermeister